

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur dann gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die sich bewerbende Person nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Kreiswahlvorschlag** für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel)



Ausgegeben

Magdeburg, den 13. Januar 2021
(Ort und Datum)

[Handwritten Signature]
(Kreiswahlleitung)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der Partei oder der sich einzeln bewerbenden Person¹⁾ Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

bei der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021, in dem

von Pokrzywnicki, Peter, Alt Prester 99a, 39114 Magdeburg

(Familienname, Vorname, Anschrift) 2)

als Bewerber*in im Wahlkreis 11 Magdeburg II benannt ist.
(Nummer und Name)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.³⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von unterzeichnender Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person ist Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 2 LWG). Sie ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblattes der Nachweis erbracht, dass für die sich bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.
- 3) Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.
- 4) Die Gemeinde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat die Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Datenschutzhinweise auf dem Beiblatt

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 14, 21, 22, 23 LWG und den §§ 30, 32 und 33 der Landeswahlordnung (LWO).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei oder der sich einzeln bewerbenden Person ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder die Unterstützungsunterschriften sammelnde sich einzeln bewerbende Person (.....).¹⁾

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der zuständigen Kreiswahlleitung ist die Kreiswahlleitung (Landeshauptstadt Magdeburg, Kreiswahlleitung, Wahlamt, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg)²⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfangende Stelle der personenbezogenen Daten ist der zuständige Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleitung, siehe oben Nummer 3).

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Abs. 1 LWO kann auch der Landeswahlausschuss empfangende Stelle der personenbezogenen Daten sein.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte empfangende Stelle der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 101 Abs. 1 LWO: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sich einzeln bewerbenden Person einzutragen.

²⁾ Kontaktdaten der zuständigen Kreiswahlleitung sind von der Kreiswahlleitung einzutragen.